OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702731/2/MZ

Datum:
Linz, 11. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der M P gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.10.2023, GZ: BHSD/922140011388/22, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe je Spruchpunkt mit 70 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe mit 3 Tagen bemessen wird. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens beträgt jeweils 10 Euro.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.10.2023, GZ: BHSD/922140011388/22, wurde über die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) mit Spruchpunkt I. eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro verhängt, weil sie den öffentlichen Anstand verletzt habe, indem sie lautstark auf der PI Schärding mit den dort anwesenden Beamten geschrien habe, und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, welches einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bilde.

Mit Spruchpunkt II. wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro verhängt, weil sie den öffentlichen Anstand verletzt habe, indem sie auf offener Straße vor der PI Schärding lautstark herum geschrien habe, und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, welches einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bilde.

Hinsichtlich der Strafzumessung führt die Strafbehörde aus, im Verwaltungsvorstrafenregister seien zahlreiche Vorstrafen evident. Es seien daher weder mildernde noch erschwerende Umstände zu werten. Bei der Strafbemessung sei – mangels Angaben der bP – von 1.200 Euro monatlichem Nettoeinkommen, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen worden.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welchem sie lediglich zur Strafhöhe vorbringt, und sohin die Herabsetzung der Strafe beantragt. Die bP gibt an, eine monatliche Arbeitsunfähigkeitspension in der Höhe von 930 Euro zu erhalten und für eine Tochter Unterhalt zu leisten.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c) Als für diese Entscheidung relevant wird zunächst der in den Punkten I. und II. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Der für die Strafbemessung im gegenständlichen Fall einschlägige § 10 Abs 1 lit a Oö PolStG sieht für die von der bP begangene Übertretung je Spruchpunkt eine Geldstrafe bis zu 360 Euro vor.

b) Gemäß §§ 38 VwGVG iVm 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Überdies sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

c) Die bP gibt einen monatlichen Verdienst von 930 Euro und eine Sorgepflicht an; mangels Angaben im behördlichen Verfahren wurde jedoch von 1.200 Euro monatlichem Verdienst und keiner Sorgepflicht ausgegangen. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse erachtet es das erkennende Gericht als gerechtfertigt, die Strafe entsprechend herabzusetzen.

Das Landesverwaltungsgericht ist sohin der Ansicht, dass auch eine Geldstrafe in der im Spruch festgesetzten Höhe ausreicht, um die bP in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

d) Bei diesem Ergebnis ist der bP kein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafzumessung jeweils im konkreten Fall erfolgt, ihr keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung

zukommt und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer